

Antrag der Kommission für Staat und Gemeinden* vom 31. August 2012

4891 a

**Beschluss des Kantonsrates
über die Volksinitiative «Für mehr Demokratie»
(fakultatives Stimm- und Wahlrecht
für Ausländerinnen und Ausländer
auf Gemeindeebene)**

(vom

Der Kantonsrat,

nach Einsichtnahme in die Anträge des Regierungsrates vom 4. April 2012 und der Kommission für Staat und Gemeinden vom 31. August 2012,

beschliesst:

I. Die Volksinitiative «Für mehr Demokratie» (fakultatives Stimm- und Wahlrecht für Ausländerinnen und Ausländer auf Gemeindeebene) wird abgelehnt.

II. Die Volksinitiative wird den Stimmberechtigten zur Abstimmung unterbreitet.

III. Mitteilung an den Regierungsrat und das Initiativkomitee.

Zürich, 31. August 2012

Im Namen der Kommission

Der Präsident:
Martin Farner

Die Sekretärin:
Jacqueline Wegmann

* Die Kommission für Staat und Gemeinden besteht aus folgenden Mitgliedern: Martin Farner, Oberstammheim (Präsident); Renate Büchi-Wild, Richterswil; Urs Hans, Turbenthal; Patrick Hächler, Gossau; Max Homberger, Wetzikon; Stefan Hunger, Mönchaltorf; René Isler, Winterthur; Katharina Kull-Benz, Zollikon; Jörg Mäder, Opfikon; Ursula Moor-Schwarz, Höri; Gregor Rutz, Zollikon; Priska Seiler Graf, Kloten; Jorge Serra, Winterthur; Erich Vontobel, Bubikon; Martin Zuber, Waltalingen; Sekretärin: Jacqueline Wegmann.

Minderheitsantrag von Rolf Steiner in Vertretung von Jorge Serra, Renate Büchi-Wild, Urs Hans, Ralf Margreiter in Vertretung von Max Homberger und Priska Seiler Graf:

I. In Zustimmung zur Volksinitiative «Für mehr Demokratie» (fakultatives Stimm- und Wahlrecht für Ausländerinnen und Ausländer auf Gemeindeebene) wird nachfolgende Verfassungsänderung beschlossen.

II. Diese Verfassungsänderung wird den Stimmberechtigten zur Volksabstimmung unterbreitet.

III. Der Beleuchtende Bericht wird von der Geschäftsleitung des Kantonsrates verfasst.

IV. Mitteilung an den Regierungsrat und das Initiativkomitee.

Verfassung des Kantons Zürich

(Änderung vom ; fakultatives Stimm- und Wahlrecht für Ausländerinnen und Ausländer auf Gemeindeebene)

Der Kantonsrat,

nach Einsichtnahme in die Anträge des Regierungsrates vom 4. April 2012 und der Kommission für Staat und Gemeinden vom 31. August 2012,

beschliesst:

Die Verfassung des Kantons Zürich vom 27. Februar 2005 wird wie folgt geändert:

Art. 22. Abs. 1 unverändert.

² Die Gemeinden können die politischen Rechte in Gemeindeangelegenheiten ausserdem für Ausländerinnen und Ausländer vorsehen, die seit mindestens 10 Jahren in der Schweiz leben und seit mindestens 3 Jahren ununterbrochen in der Gemeinde wohnen und die es persönlich beantragen.